

**E N T W U R F**

**Gesetz über die Haltung und die Zucht von Bienen sowie über  
eine Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes (Wiener  
Bienenzuchtgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Gesetz über die Haltung und die Zucht von Bienen**

**I. Abschnitt**

**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Haltung und die Zucht von Bienen wie auch die Wanderung mit Bienen (Bienenwirtschaft).

(2) Die Ausübung der Bienenwirtschaft steht jedermann nach Maßgabe dieses Gesetzes frei.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Ein Bienenstock ist eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung. Ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist.

(2) Ein Bienenstand ist der Standort eines oder mehrerer Bienenstöcke.

(3) Ein Heimbienenstand (Dauerbienenstand) ist ein ortsfester, dauernder, auch für die Überwinterung von Bienen bestimmter Standort.

(4) Ein Wanderbienenstand ist jeder nicht unter Abs. 3 fallende Bienenstand.

(5) Unter Neuerrichtung eines Bienenstandes ist die erstmalige Besiedelung eines Standortes mit einem oder mehreren Bienenstöcken zu verstehen.

(6) Unter Wiedererrichtung eines Bienenstandes ist die Besiedelung eines bereits bestehenden Standortes mit einem oder mehreren Bienenstöcken zu verstehen.

(7) Unter Erweiterung eines Bienenstandes ist die flächenlässige Vergrößerung eines Bienenstandes bzw. die Erhöhung der Anzahl der dort vorhandenen Bienenstöcke zu verstehen.

(8) Imker ist, wer die fachliche Betreuung der Bienenvölker innehat oder Bienenzucht betreibt.

(9) Als Wanderung mit Bienen ist das Verbringen von Bienenvölkern zur Honiggewinnung oder Gewinnung anderer umweltabhängiger Bienenprodukte (Pollen) an Standorten außerhalb ihres Heimbienenstandes zu verstehen.

(10) Eine Belegstelle ist ein zur Reinzucht von Bienenköniginnen und Drohnen bestimmter Bienenstand samt Schutzgebiet.

(11) Als Schutzgebiet gilt der im Umkreis von 4 km um eine Belegstelle befindliche Bereich.

(12) Als Reinzuchtgebiet gilt der unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzende Bereich mit einer Tiefe von 6 km, in dem ausschließlich Bienen einer einzigen Rasse vermehrt werden.

(13) Tracht ist die Gesamtheit der zu einer bestimmten Jahreszeit blühenden Pflanzen, die den Bienen als Nahrungsquelle dienen.

## II. Abschnitt

### Grundsätze der Bienenhaltung

#### Errichtung von Heimbienenständen

§ 3. (1) Bei der Errichtung (Neuerrichtung, Wiedererrichtung, Erweiterung) von Heimbienenständen ist von den Flugöffnungen jedes einzelnen Bienenstockes bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Grundgrenzen ein Mindestabstand von sieben Metern einzuhalten.

(2) Ein geringerer Abstand als sieben Meter ist zulässig, wenn

1. ein solcher mit dem Verfügungsberechtigten des betroffenen Nachbargrundstückes vereinbart wurde, oder
2. zwischen den Flugöffnungen und der Grundgrenze in einer Entfernung von mindestens vier Metern von dieser ein die Flugöffnungen wenigstens zwei Meter überragendes zweckentsprechendes Flughindernis (z.B. eine Mauer, eine Planke, eine dichte Pflanzung oder dergleichen) besteht, das in beiden Richtungen wenigstens zwei Meter länger als die Flugfront des Bienenstandes ist, oder
3. die einem unbebautem Nachbargrundstück zugewandten Flugöffnungen mindestens drei Meter über dem Boden liegen.

(3) Der Magistrat kann auf Antrag des Eigentümers eines Bienenvolkes einen geringeren Abstand als sieben Meter mit Bescheid bewilligen, wenn

1. der betroffene Nachbar (Eigentümer, Pächter, Mieter u.dgl.) auf Grund der Geländeverhältnisse oder sonstiger besonderer örtlicher Verhältnisse vor unzumutbaren Belästigungen durch die Bienen ausreichend geschützt ist, und
2. dem geringeren Abstand öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bewilligte Abstand muss jedoch mindestens drei Meter betragen. Dem Verfahren ist ein Sachverständiger für Bienenzucht gemäß § 17 beizuziehen. Den betroffenen Nachbarn kommt Parteilichkeit zu.

(4) Zu Grundflächen, auf denen sich öffentliche Spiel- und Liegewiesen, öffentliche Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze und ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen befinden, ist von den Flugöffnungen der einzelnen Bienenstöcke aus gerechnet ein Abstand von mindestens fünfzehn Metern einzuhalten. Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Flugöffnungen der Bienenstöcke müssen von öffentlichen Verkehrswegen mindestens zehn Meter, von Autobahnen mindestens 50 Meter entfernt sein, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 gegeben sind.

(6) Weist ein neu zu errichtender Heimbienenstand mehr als 30 Bienenvölker auf, so hat der Abstand dieses Bienenstandes zu besiedelten Heimbienenständen mindestens 500 m zu betragen.

(7) Der Mindestabstand gemäß Abs. 6 gilt nur insoweit, als nicht zwischen den Eigentümern der Bienenvölker ein geringerer Abstand vereinbart wurde.

#### **Evidenthaltung der Bienenvölker**

§ 4. Der Eigentümer eines Bienenvolkes ist verpflichtet, der Landwirtschaftskammer für Wien bis längstens 30. April jeden Jahres die Zahl der von ihm gehaltenen Bienenvölker schriftlich bekanntzugeben.

#### **Tierfang**

§ 5. Ungeachtet des Verfolgungs- und Aneignungsrechtes gemäß § 384 ABGB ist die Tötung eines Bienenschwarms nur aus besonderen Gründen zulässig (z.B. bei Seuchengefahr, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, bei Auftreten von anderen als gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zulässigen Bienenrassen).

#### **Maßnahmen gegen Raubbienen**

§ 6. (1) Kommt es bei einem oder mehreren Völkern eines Bienenstandes zu Räuberei durch Bienen eines anderen Bienenstandes,

so hat der Imker des betroffenen Bienenstandes die Ursachen der Räuberei unverzüglich festzustellen und, wenn sie im eigenen Bienenstand gelegen sind, sofort zu beseitigen. Desweiteren hat er den Imker jenes Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, unverzüglich von der Räuberei in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Imker jenes Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, hat durch geeignete Maßnahmen die Fortsetzung der Räubereien zu verhindern.

(3) Ein Recht zur Tötung von Raubbienen besteht nicht.

### Bienenrassen

§ 7. (1) Die Haltung oder Zucht von Bienen ist unbeschadet Abs. 2 nur mit Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" mit allen ihr zugehörigen Stämmen und Linien zulässig.

(2) Die Zucht oder die Haltung von Bienen, die nicht der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" angehören, bedarf einer Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass nur reinrassige Bienen gehalten oder gezüchtet werden und es sich dabei um keine für den Menschen gefährliche Rasse handelt. Vor der Erteilung einer solchen Bewilligung ist der Landwirtschaftskammer für Wien, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Institut für Bienenkunde) und dem Landesverband für Bienenzucht in Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## III. Abschnitt

### Wanderung mit Bienen

#### Allgemeines

§ 8. Die Wanderung mit Bienen zur Ausnützung honigender Gewächse ist nach Maßgabe dieses Gesetzes jedermann gestattet,

soferne nicht tierseuchenrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Sie unterliegt keiner jahreszeitlichen Beschränkung.

### Errichtung von Wanderbienenständen

§ 9. (1) Wanderbienenstände müssen in einem solchen Abstand von besiedelten Heimbienenständen bzw. rechtmäßig bestehenden Wanderbienenständen (§§ 12 und 13) errichtet werden, dass die Haltung dieser Bienenstände nicht beeinträchtigt wird, jedenfalls aber unter Beachtung des nach Abs. 2 erforderlichen Mindestabstandes. Dabei ist auf die Anzahl der betroffenen Bienenvölker Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Errichtung eines Wanderbienenstandes hat der Abstand zu besiedelten Heimbienenständen bzw. zu rechtmäßig bestehenden Wanderbienenständen mindestens 250 m zu betragen.

(3) Jeder Wanderbienenstand muss an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen, der Adresse und gegebenenfalls einer Telefonnummer des Imkers wie auch mit einer Angabe über die Anzahl der Bienenvölker versehen sein.

(4) Der Imker eines Wanderbienenstandes ist verpflichtet, noch vor dessen Errichtung eine Bienentränke einzurichten, falls in einer Umgebung von 300 Metern vom Standort keine geeigneten natürlichen Wasservorkommen vorhanden sind.

(5) Für die Errichtung von Wanderbienenständen gilt § 3 sinngemäß.

### Wanderkarte

§ 10. (1) Jede Wanderung mit Bienen innerhalb Wiens und nach Wien darf erst nach Ausstellung einer Wanderkarte nach dem Muster der Anlage 1 durch die Landwirtschaftskammer für Wien erfolgen. Die Gültigkeitsdauer einer Wanderkarte ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Die Landwirtschaftskammer für Wien hat ein Verzeichnis über alle von ihr ausgestellten Wanderkarten zu führen.

(2) Die Landwirtschaftskammer für Wien hat auf Antrag eine Wanderkarte auszustellen, wenn der Antragsteller

1. ein von einem Sachverständigen der Bienenzucht (§ 5 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/1998) im laufenden Kalenderjahr erstelltes Gutachten über die Freiheit aller Völker des betreffenden Bienenstandes von anzeigepflichtigen Krankheiten nach dem Bienenseuchengesetz vorlegt, und
2. den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hinsichtlich jener Personen- und Sachschäden, die im Zuge der Beförderung der Bienenvölker wie auch aus der Wanderbienenhaltung selbst entstehen können, erbringt.

#### **Beförderung von Bienen**

§ 11. Die Beförderung der Bienenvölker hat in bienendicht verschlossenen Behältern zu erfolgen. Eine ausreichende Luftzufuhr ist sicherzustellen. Die Beförderung ist von Personen, die mit der Bienenhaltung vertraut sind, durchzuführen und hat nach Möglichkeit während der Dämmerung oder der Nachtzeit zu erfolgen.

#### **Anzeige der Errichtung**

§ 12. (1) Die beabsichtigte Errichtung eines Wanderbienenstandes ist der Landwirtschaftskammer für Wien mindestens zwei Wochen vor der Zuwanderung schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige ist der Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung des Verfügungsberechtigten über jenes Grundstück, auf dem die Errichtung erfolgen soll, anzuschließen.

#### **Untersagung der Errichtung**

§ 13. (1) Die Errichtung eines Wanderbienenstandes ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach

Einlangen der Anzeige gemäß § 12 von der Landwirtschaftskammer für Wien untersagt wird.

(2) Die Landwirtschaftskammer für Wien hat die Errichtung eines Wanderbienenstandes zu untersagen, wenn

1. dem Antragsteller keine Wanderkarte gemäß § 10 ausgestellt wurde,
2. der Nachweis gemäß § 12 Abs. 2 nicht vorgelegt wurde,
3. ein Wanderbienenstand mit Bienenvölkern, die nicht der Rasse "Carnica (Apis mellifera carnica)" angehören, besetzt werden soll, ohne dass eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 2 erteilt wurde,
4. im Umkreis von drei Kilometern vom beabsichtigten Aufstellungsplatz eine anzeigepflichtige Bienenseuche behördlich festgestellt wurde oder durch die Errichtung des Bienenstandes die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet würde,
5. Wanderbienenvölker aus Trachten kommen, die von Erregern von Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) befallen sind oder aus diesbezüglich gefährdeten Gebieten stammen, oder
6. das im beabsichtigten Standort zur Verfügung stehende Trachtangebot für einen weiteren Wanderbienenstand nicht ausreicht (Überbelegung).

(3) Sofern die Errichtung eines Wanderbienenstandes nur unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer geordneten Bienenhaltung oder -zucht möglich ist und keine Untersagungsgründe gemäß Abs. 2 vorliegen, hat die Landwirtschaftskammer für Wien innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einlangen der Anzeige gemäß § 12 die entsprechenden Anordnungen (Auflagen oder Bedingungen) bescheidmäßig zu erteilen.

#### IV. Abschnitt

##### Schutz der örtlichen Bienenvölker

§ 14. Nichtbevölkerte Bienenstöcke, nicht vollständig geleer-



te, ungereinigte Honigemballagen, Waben (insbesondere honigfeuchte Waben und Wachsorräte) wie auch der Honig selbst müssen bienendicht verschlossen aufbewahrt werden.

## V. Abschnitt

### Bienenzucht

#### Belegstelle und Schutzgebiet

§ 15. (1) Als Belegstelle im Sinne des § 2 Abs. 10 gilt der Standort Sulzwiese im Lainzer Tiergarten (Wien 13, Pulverstampfstraße).

(2) In dem im Abs. 1 bezeichneten Standort dürfen ausschließlich Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" vermehrt werden.

(3) Im Schutzgebiet der Belegstelle befindliche Wanderbienenstöcke sind nach Beendigung der Tracht unverzüglich zu entfernen.

(4) Eine Neuerrichtung von Wanderbienenständen ist im Schutzgebiet der Belegstelle verboten.

(5) Bienenvölker aus im Schutzgebiet der Belegstelle errichteten Heimbienenständen sind innerhalb eines Jahres nach deren Errichtung entweder aus diesem zu verbringen oder alle zwei Jahre auf Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" umzuweisel. Die Umweiselung hat kostenlos durch den Landesverband für Bienenzucht in Wien zu erfolgen.

(6) Die Errichtung neuer sowie die Erweiterung bestehender Heimbienenstände im Schutzgebiet der Belegstelle sind der Landwirtschaftskammer für Wien anzuzeigen.

#### Reinzuchtgebiet

§ 16. Sollen in einem Reinzuchtgebiet (§ 2 Abs. 12) Bienenvölker, die nicht der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" angehören, gehalten oder gezüchtet werden, so ist der Eigentümer

des Bienenvolkes verpflichtet, dieses auf seine Kosten mit Königinnen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" umzuweiseln.

### Sachverständige für Bienenzucht

§ 17. (1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Wien und des Landesverbandes für Bienenzucht in Wien Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, in der erforderlichen Zahl als Bienenzuchtsachverständige zwecks fachlicher Beurteilung von im Zusammenhang mit der Haltung und Zucht von Bienen auftauchenden Fragen zu bestellen.

(2) Die Sachverständigen sind von der Behörde auf die gewissenhafte und unbeeinflusste Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen anzugeloben.

(3) Der Dienstausweis für Sachverständige für Bienenzucht ist ./. mit einem Lichtbild zu versehen und nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen.

## VI. Abschnitt

### Strafbestimmungen und Verfall

#### Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer

1. bei der Errichtung von Heimbienenständen die gemäß § 3 Abs. 1 bis 7 erforderlichen Mindestabstände nicht einhält,
2. die Bekanntgabe gemäß § 4 unterlässt,
3. die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 notwendigen Maßnahmen gegen Raubbienen unterlässt,
4. Bienen, die nicht der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" angehören, hält oder züchtet, ohne dass ihm eine entsprechende Bewilligung gemäß § 7 Abs. 2 erteilt wurde,

5. Wanderbienenstände entgegen § 9 errichtet,
6. eine Wanderung mit Bienen durchführt, ohne dass ihm die hierfür erforderliche Wanderkarte ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 1),
7. Bienen entgegen § 11 befördert,
8. Wanderbienenstände ohne Anzeige (§ 12), entgegen einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 oder trotz Untersagung durch die Landwirtschaftskammer für Wien errichtet (§ 13 Abs. 1 und 2),
9. nichtbevölkerte Bienenstöcke, nicht vollständig geleerte, ungereinigte Honigemballagen, Waben (insbesondere honigfeuchte Waben und Wachsprovorräte) wie auch den Honig selbst entgegen § 14 aufbewahrt,
10. nach Beendigung der Tracht die im Schutzgebiet der Belegstelle befindlichen Wanderbienenstände nicht unverzüglich aus diesem entfernt (§ 15 Abs. 3),
11. im Schutzgebiet der Belegstelle Wanderbienenstände neu errichtet (§ 15 Abs. 4),
12. Bienenvölker aus im Schutzgebiet der Belegstelle errichteten Heimbienenständen nicht innerhalb eines Jahres nach Errichtung aus diesem entfernt oder die Bienenvölker nicht alle zwei Jahre auf Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" umweisiert (§ 15 Abs. 5),
13. die Anzeige gemäß § 15 Abs. 6 unterlässt,
14. die Umweiselung von in einem Reinzuchtgebiet gehaltenen oder gezüchteten Bienen, die nicht der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" angehören, unterlässt (§ 16),
15. in anderer als in Z 1 bis 14 bezeichneten Weise diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 ATS zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Ge-

richte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **Verfall**

§ 19. Werden Wander- oder Heimbienenstände entgegen den §§ 3, 9 oder 13 errichtet, so können die betroffenen Bienenstöcke und -völker unter den Voraussetzungen des § 17 VStG vom Magistrat für verfallen erklärt werden.

### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

§ 20. Unbeschadet einer Bestrafung nach § 18 hat der Magistrat demjenigen, der dieses Gesetz übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge die entsprechenden Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unverzüglich durchführen zu lassen.

## **VII. Abschnitt**

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 21. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Notifikation**

§ 22. Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204

vom 21. Juli 1998, Seite 37, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/426/A).

## Artikel II

### Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 81/1995, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Präsident hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Vollversammlung sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 4 lit. g) zu vollziehen."

## Artikel III

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im Art. I § 18 Abs. 1 an die Stelle des Ausdruckes "50 000 ATS" der Ausdruck "3 500 Euro".

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anlage 1

Landwirtschaftskammer für Wien  
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

Wien,

W A N D E R K A R T E

(Name und Anschrift des Eigentümers der Wanderbienenvölker)

ist gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Bienenzuchtgesetzes, LGBl. für Wien Nr. \_\_\_\_\_, berechtigt, mit Bienenvölkern zu wandern. Diese Berechtigung wird aufgrund der nachgewiesenen Seuchenfreiheit der Bienenvölker und des nachgewiesenen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erteilt. Sie gilt für das Jahr \_\_\_\_\_.

Für die Landwirtschaftskammer für Wien:

Der Präsident:

**Amtliche Eintragungen:**



**Dienstausweis**

für den Dienst als  
Sachverständige(r) für  
Bienenzucht

Lichtbild  
des Inhabers/  
der Inhaberin

R.S.

.....  
Eigenhändige Unterschrift  
des Inhabers/der Inhaberin

Name: .....

geboren am: .....

Der Inhaber/Die Inhaberin dieses  
Dienstausweises wurde gemäß  
§ 17 Abs.1 und 2 des Wiener  
Bienenzuchtgesetzes, LGBl. für  
Wien Nr. .... / ..... bestellt  
und angelobt.

Wien, .....

R.S.

.....  
Unterschrift des Ausstellers/  
der Ausstellerin

## Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über die Haltung und die Zucht von Bienen sowie über eine Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes (Wiener Bienenzuchtgesetz)

### Problem und Ziel:

Mangels besonderer gesetzlicher Regelungen betreffend die Haltung, Wanderung und Zucht von Bienen kam es in letzter Zeit wiederholt zu Missständen (z.B. Zucht von aggressiven Kreuzungsbienen) bzw. Streitfällen (z.B. Mindestabstände), für deren rechtliche Klärung die Bestimmungen des ABGB (§§ 383 und 384) nicht ausreichend waren. Insbesondere waren auch die Wanderung und die Zucht von Bienen sowie die Erhaltung der natürlichen Genressourcen der Bienenrasse „Carnica (*Apis mellifera carnica*)“ einer rechtlichen Grundlage zuzuführen. Seitens der Landwirtschaftskammer für Wien und des Landesverbandes für Bienenzucht in Wien wurde daher - in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern - die Schaffung eines Wiener Bienenzuchtgesetzes angeregt.

### Lösung:

Schaffung eines Wiener Bienenzuchtgesetzes, welches die Haltung, Wanderung und Zucht von Bienen regelt, und gleichzeitig zur Verbesserung einzelner Bereiche des Vollzuges auch das Wiener Landwirtschaftskammergesetz abändert.

### Alternativen:

Keine



Kosten:

Das gegenständliche Gesetz sieht in drei Fällen kostenrelevante Vollzugsaufgaben für den Magistrat der Stadt Wien vor (§§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 17).

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, ergeben sich folgende Personalausgaben für die Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in ATS	Pers.- ausg. pro Fall in ATS
A	1	60	9,6	576,00
C	1	30	4,3	<u>129,00</u>
				705,00

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellen dem Bescheid von rund 990 ATS ausgegangen werden.

Für die Bestellung eines Sachverständigen für Bienenzucht (§ 17) - wobei insbesondere die Ausstellung eines Dienstausweises zu berücksichtigen ist - ergeben sich folgende Personalkosten:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in ATS	Pers.- ausg. pro Fall in ATS
A	1	30	9,6	288,00
C	1	30	4,3	<u>129,00</u>
				417,00

Mit den dargelegten Zuschlägen kann der durchschnittliche Aufwand für die Bestellung eines Sachverständigen für Bienenzucht inklusive Ausstellung eines Dienstausweises mit rund 590 ATS angegeben werden.

Auf Grund der pro Jahr voraussichtlich zu erwartenden Anzahl von insgesamt vier zu erlassenden Bescheiden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 und bei Bestellung von vier Personen zu Sachverständigen für Bienenzucht (§ 17) wird der Vollzug dieses Gesetzes dem Land Wien im ersten Jahr Gesamtkosten von 6.320 ATS verursachen.

In den Nachfolgejahren ist mit jährlichen Gesamtkosten von lediglich 3.960 ATS (bei der Annahme von jährlich insgesamt vier auszustellenden Bescheiden) zu rechnen, da die Kosten für die Bestellung von Sachverständigen für Bienenzucht eine einmalige Ausgabe darstellen und daher in weiterer Folge nicht mehr anfallen werden. Lediglich für den Fall, dass ein Sachverständiger ausscheidet, ist ein neuer Sachverständiger zu bestellen und werden daher entsprechende Mehrkosten anfallen.

Sonstige sich aus diesem Gesetz ergebende Aufgaben (z.B. Ausstellung einer Wanderkarte, Untersagung der Errichtung eines Wanderbienenstandes) werden von der Landwirtschaftskammer für Wien wahrgenommen, sodass dem Magistrat der Stadt Wien diesbezüglich jedenfalls keine Kosten erwachsen werden.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen, sodass daher auch für den Bund keine Kosten entstehen werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

EU-Konformität:

## Gegeben

In diesem Zusammenhang stellte sich vor allem die Frage nach einem allfälligen Widerspruch mit der Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25.3.1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. L 85 vom 5.7.1991, S. 37-38, die jedoch letztendlich zu verneinen war. In den Erläuternden Bemerkungen ist dieser Punkt neben der Zulässigkeit von Beschränkungen bei der Zucht und Haltung bestimmter Rassen ausführlichst dargelegt.

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Haltung und die Zucht von Bienen sowie über eine Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes (Wiener Bienenzuchtgesetz)

### Allgemeiner Teil

Zweck des Wiener Bienenzuchtgesetzes ist es, den Bereich der Bienenwirtschaft vornehmlich mit dem Ziel der Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Bienenvölker umfassend zu regeln. In Verfolgung dieses Zieles behandelt das Gesetz Fragen der Bienenhaltung, der Wanderung mit Bienen und der Bienenzucht.

Auf Grund der in letzter Zeit auftretenden Missstände im Zusammenhang mit der Haltung und Zucht von Bienen sind insbesondere folgende zwei Bereiche einer Lösung zuzuführen:

1. Verhinderung der Verschleppung von Feuerbrand durch Bienenwanderung:

Feuerbrand führt zum Absterben von Kernobstgewächsen und verschiedenen Ziergehölzen. Diese Pflanzenkrankheit wird durch Bienen übertragen und es soll durch eine gesetzliche Regelung der Bienenwanderung die Gefahr der Ausbreitung von Feuerbrand hintangehalten werden.

2. Verhinderung von aggressiven Kreuzungsbienen (z.B. Buckfastbienen):

Eine diesbezügliche Kreuzung führt zu äußerst aggressiven und stechlustigen Tieren, deren Zucht insbesondere in einem dicht besiedelten Gebiet wie Wien verhindert werden soll. Zu diesem

Zweck soll eine Haltung und Zucht grundsätzlich nur mit Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera Carnica*)" erlaubt sein. Die Notwendigkeit einer Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes ergibt sich aus dem Umstand, dass der vorliegende Entwurf auch eine Mitwirkung der Landwirtschaftskammer für Wien bei der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes vorsieht und die bisherigen Erfahrungen mit einer solchen Vorgangsweise (z.B. beim Wiener Tierzuchtgesetz) eine effizientere Abwicklung dieser Angelegenheiten erfordern (näheres siehe Erläuterungen zu Artikel II).

Zur Frage der EU-Konformität ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25.3.1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. 85 vom 5.7.1991, S. 37 bis 38, gelten als "reinrassige Tiere" alle vom Anhang II des EG-Vertrages erfassten Zuchttiere, für deren Vermarktung noch keine spezifischeren züchterischen Gemeinschaftsvorschriften bestehen und die in einem Register oder Stammbuch, das von einer anerkannten Züchterorganisation oder -vereinigung geführt wird, eingetragen und registriert sind.

Artikel 2 dieser Richtlinie bestimmt u.a., dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Vermarktung reinrassiger Tiere und ihres Samens, ihrer Eizellen oder Embryonen aus züchterischen oder genealogischen Gründen weder untersagt noch eingeschränkt oder behindert wird.

Bis zum Inkrafttreten etwaiger Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 6 - selbige sind für Bienen bis dato noch nicht ergangen - bleiben die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages anwendbar.

Was vorerst die grundsätzliche Frage der Anwendbarkeit der vorstehend zitierten Richtlinie auf Kreuzungsbienen (insbesondere Buckfastbienen) anlangt, so ist in diesem Zusammenhang auf zwei

diesbezügliche Gutachten von Univ. Doz. Dr. Hermann Pechhacker vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft - Institut für Bienenkunde zu verweisen, in denen ausführlichst dargelegt wird, dass es sich bei Buckfastbienen nicht um reinrassige Bienen, sondern um bloße Hybridbienen handelt und diese daher auch nicht vom Geltungsbereich der gegenständlichen Richtlinie ("reinrassige Tiere") umfasst sind. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Frage auch unter Fachleuten zumindest umstritten ist. Selbst wenn aber auch Buckfastbienen als reinrassige Bienen einzustufen wären, so ist das gegenständliche Gesetz - wie in den nachfolgenden Ausführungen umfassend dargelegt - dennoch nicht als EU-widrig anzusehen.

§ 7 des gegenständlichen Gesetzes normiert, dass die Haltung oder Zucht von Bienen nur mit Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" mit allen ihr zugehörigen Stämmen und Linien zulässig ist. Die Zucht oder die Haltung von Bienen, die nicht der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" angehören, bedarf einer Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass nur reinrassige Bienen gehalten oder gezüchtet werden und es sich dabei um keine für den Menschen gefährliche Rasse handelt.

Es stellt sich somit die Frage, ob die gegenständliche Regelung einen Widerspruch zu der obzitierten Richtlinie darstellt.

Da für Bienen bislang noch keine Durchführungsvorschriften nach dem im Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen Verfahren erlassen wurden, bleiben gemäß Artikel 2 der Richtlinie die einzelstaatlichen Vorschriften anwendbar, wobei freilich die allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrages zu beachten sind.

Es ist daher zu prüfen, ob die gegenständliche Regelung mit Artikel 28 EG vereinbar ist, wonach eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind.

Eine Regelung, wonach in einem Mitgliedstaat grundsätzlich die Haltung oder Zucht von Bienen nur einer einzigen Rasse erlaubt ist, stellt - die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung einmal außer Betracht lassend - sicherlich keine mengenmäßige Beschränkung dar, jedoch handelt es sich dabei um eine Maßnahme gleicher Wirkung (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3.12.1998, Rechtssache C-67/97, worin diese Frage im Detail behandelt wurde).

Demgegenüber bestimmt Artikel 30 EG, dass die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegenstehen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Artikels 30 EG setzt somit voraus, dass die Beschränkung der Haltung oder Zucht von Bienen bestimmter Rassen zur Wahrung eines schutzwürdigen Interesses gemäß Artikel 30 EG dient und aus diesem Grund gerechtfertigt ist.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass durch die Anordnung im § 7 des gegenständlichen Gesetzes die Haltung und Zucht von aggressiven Kreuzungsbienen (z.B. Buckfastbienen) verhindert werden soll, da Kreuzungsbienen wesentlich aggressiver sind als Bienen der bodenständigen reinen Rasse und insbesondere in dicht verbautem Stadtgebiet eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen. Das aggressive Verhalten von Kreuzungsbienen wurde von Univ. Doz. Dr. Hermann Pechhacker vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft - Institut für Bienenkunde untersucht und sind die diesbezüglichen Erkenntnisse in einem Artikel - "Einfluss der Kreuzungsbienen auf die Bienen des klei-

nen Imkers" - der Zeitschrift "Bienenvater" (Heft 1/1998) dargelegt. Daraus geht zusammenfassend hervor, dass die Haltung bzw. Zucht von Kreuzungsbienen unausweichlich zu Problemen in der Sanftmut und in der Anpassungsfähigkeit der Bienen an Umwelt und Tracht führt. Durch eine Verbastardisierung ist weiters ein Ansteigen der Aggressivität sowie der Schwarmneigung festzustellen. Weiters ist nicht auszuschließen, dass es am Ende der negativen Verhaltensentwicklung von Kreuzungsbienen sogar zur Herausbildung von sogenannten "Killerbienen" kommt. Nach dem derzeitigen Wissensstand können Kreuzungsbienen auf Grund ihrer erhöhten Aggressivität und ihrer Schwarmneigung jedenfalls eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen, wobei dieser Umstand insbesondere im dicht besiedeltem Stadtgebiet eine zusätzliche Verschärfung mit sich bringt.

Weiters soll durch die gegenständliche Bestimmung (§ 7) die Erhaltung der wertvollen Genressourcen der Bienenrasse „Carnica (*Apis mellifera carnica*)“ sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass Österreich (und damit auch das Bundesland Wien) als einziger Mitgliedstaat der EU noch große natürliche Genressourcen dieser Rasse besitzt und darüber hinaus durch das Artenschutzabkommen von Rio auch die Verpflichtung besteht, diese Ressourcen zu sichern.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Präferierung der Haltung oder Zucht von Bienen der Rasse "Carnica (*Apis mellifera carnica*)" die Verhinderung von aggressiven Kreuzungsbienen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen können, zum Ziel hat und diese Maßnahme darüber hinaus auch der Erhaltung der natürlichen Genressourcen der Rasse „Carnica (*Apis mellifera carnica*)“ dient.

Letztlich ist noch auf die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit hinzuweisen, wonach ausnahmsweise auf Grund einer behördlichen Bewilligung auch die Haltung und Zucht von anderen Bienen als



jene der Rasse „Carnica (Apis mellifera carnica)“ zugelassen werden kann, wenn es sich um keine für den Menschen gefährliche Rassen handelt.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die gegenständliche nationale Maßnahme jedenfalls gerechtfertigt, da sie aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts schutzwürdige Interessen verfolgt, sie geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen und sie auch angemessen und notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Somit ist auch die EU-Konformität des Wiener Bienenzuchtgesetzes im Hinblick auf die Richtlinie 91/174/EWG als gegeben anzunehmen.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel I:

#### Zu § 2:

Als Errichtung eines Bienenstandes ist jede Neu- oder Wiedererrichtung wie auch dessen Erweiterung anzusehen.

Zum Vorgang der Wiedererrichtung ist zwecks Klarstellung auszuführen, dass nach einer gewissen Nutzungsphase die Bienenvölker vom Bienenstand meistens abgesiedelt werden und nur die leeren Bienenstöcke ungenutzt am Standort zurückbleiben. Werden die Bienenstöcke danach wieder mit Völkern besiedelt, so spricht man von einer Wiedererrichtung eines Bienenstandes.

#### Zu §§ 3 und 9:

Diese Bestimmungen regeln die bei der Errichtung von Bienenständen einzuhaltenden Mindestabstände, wobei diese sowohl auf die Errichtung von Heim- als auch von Wanderbienenständen (§ 9 Abs. 5) Anwendung finden.

§ 3 Abs. 3 sieht die Möglichkeit eines behördlichen Bewilligungsverfahrens vor. In diesem Fall darf der bewilligte Mindestabstand drei Meter nicht unterschreiten. In allen anderen Fällen kann auch dieser Abstand (z.B. auf Grund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes) unterschritten werden.

Die in den Absätzen 1, 4 und 5 festgelegten Mindestabstände sind jeweils von der Flugfront des Bienenstockes aus im rechten Winkel nach vorne zu rechnen.

Zu § 4:

Durch die gegenständliche Meldepflicht soll die Landwirtschaftskammer für Wien von der Zahl der in Wien vorhandenen Bienenvölker in Kenntnis gesetzt werden. Diese Information bildet unter anderem die Grundlage für die Beurteilung, ob das in Wien vorhandene Trachtangebot für neu zu errichtende Wanderbienenstände ausreicht oder ob allenfalls ein Untersagungsgrund wegen Überbelegung (§ 13 Abs. 2 Z 6) vorliegt.

Zu § 6:

Im Interesse der Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Bienenvölker sind gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung der Räuberei notwendig, da ein von Raubbienen betroffenes Bienenvolk in der Regel zu Grunde geht, weil ihm von den Raubbienen das Futter entzogen wird.

Weiters soll durch die gegenständliche Bestimmung sowohl der durch die Räuberei entstehende wirtschaftliche Schaden für den Imker als auch die Verbreitung von Tierseuchen hintangehalten werden, da Raubbienen vorwiegend kranke oder schwache Bienenvölker heimsuchen.

Zu § 7:

Zur Verhinderung von aggressiven Kreuzungsbienen (z.B. Buckfastbienen) dürfen grundsätzlich nur Bienen der Rasse "Carnica (Apis

mellifera carnica)" gehalten oder gezüchtet werden. Die Haltung oder Zucht von Bienen anderer Rassen bedarf der Bewilligung durch den Magistrat.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist die Haltung oder Zucht von aggressiven und stechlustigen Bienen zu untersagen. Beim Begriff "reinrassig" handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der jedoch auf naturwissenschaftlichen Grundlagen beruht, somit einer wissenschaftlichen Interpretation zugänglich ist und Kreuzungsbienen wie z.B. Buckfastbienen jedenfalls ausschließt. Des weiteren richtet sich das gegenständliche Gesetz ohnehin hauptsächlich an Personen, die mit den einschlägigen Fachbegriffen vertraut sind, sodass daher eine eigene Definition des in Rede stehenden Begriffes für nicht erforderlich erachtet wird.

Zu § 10:

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist klarzustellen, dass eine Wiener Wanderkarte nur bei einer Wanderung mit Bienen innerhalb Wiens und nach Wien erforderlich ist. Für die Wanderung von Wien in ein anderes Bundesland ist eine Wiener Wanderkarte nicht notwendig.

Die Wanderkarte stellt einen "Transportschein" dar, der vom Berechtigten in der Regel zu Beginn jedes Jahres bei der Landwirtschaftskammer für Wien beantragt wird. Die Frage, ob in dem betreffenden Jahr auch tatsächlich eine Wanderung mit Bienen erfolgen wird, hängt von den äußeren Umständen (z.B. Wetter) ab und es ist daher auch nicht notwendig, dass der Antragsteller bereits einen entsprechenden Wanderbienenstand vorweist.

Zu § 11:

Um den Transport von Bienen möglichst sicher zu gestalten, hat die Beförderung der Bienenvölker in bienendichten Behältern und nach Möglichkeit während der Dämmerung oder der Nachtzeit zu

erfolgen, da die Aktivität der Bienen in dieser Zeit stark abnimmt.

Zu § 13:

Im Abs. 3 wurde die Möglichkeit einer Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen vorgesehen, sofern die Errichtung eines Wanderbienenstandes nur unter Setzung von auf den Einzelfall abgestimmten Begleitmaßnahmen durchführbar ist. Dies ist deshalb hervorzuheben, da im Normalfall für die Errichtung von Wanderbienenständen die bloße Anzeige genügt bzw. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Untersagung auszusprechen ist.

Zu § 14:

Zwecks Erhaltung eines gesunden Bienenstandes sind Vorkehrungen zum Schutz der Bienenvölker zu treffen.

Eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln war in diesem Gesetz nicht vorzusehen, da diesbezügliche Vorschriften bereits im § 5 des Gesetzes über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 21/1949, in der geltenden Fassung, enthalten sind.

Zu § 15:

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in Wien gibt es in der Bundeshauptstadt nur eine einzige Belegstelle, die vom Landesverband für Bienenzucht in Wien nach den Richtlinien des Österreichischen Imkerbundes geführt wird.

Da auch in Zukunft keine weitere Belegstelle errichtet werden wird, war auch kein diesbezügliches Anerkennungsverfahren - wie dies in einigen Bundesländern vorgesehen ist - vorzuschreiben.

Zu § 17:

Die Bestellung von geeigneten Personen als Bienenzuchtsachverständige ist notwendig, da es auf diesem Fachgebiet keine Amtssachverständigen des Magistrates gibt.

Zu § 18:

Die im Abs. 2 formulierte Subsidiaritätsklausel soll im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes allfälligen verfassungswidrigen Doppelbestrafungen vorbeugen.

Zu § 20:

Gefahr im Verzuge ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet ist (z.B. durch das Auftreten von aggressiven Kreuzungsbienen).

Zu Artikel II:

Die Änderung des § 13 Abs. 2 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes war im Hinblick auf die vorgesehene Mitwirkung der Landwirtschaftskammer für Wien bei der Besorgung von einzelnen Aufgaben des gegenständlichen Entwurfes im übertragenen Wirkungsbereich erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 1 dieses Entwurfes hat die Landwirtschaftskammer für Wien eine allfällige Untersagung der Errichtung eines Wanderbienenstandes innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einlangen der Anzeige gemäß § 12 des Entwurfes auszusprechen. Nach Maßgabe des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes wäre für diese Untersagung ein Beschluss (Bescheid) des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer für Wien erforderlich. Eine ordnungsgemäße Einberufung und rechtzeitige Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ist innerhalb der kurzen Frist von einer Woche jedoch praktisch nicht durchführbar, sodass eine Einhaltung der Untersagungsfrist in den meisten Fällen wohl nicht möglich wäre, zumal auch keine Notkompetenz anderer Organe vorgesehen ist.

Es wurde daher eine entsprechende Zuständigkeit für den Präsidenten der Landwirtschaftskammer für Wien vorgesehen, sodass eine Einhaltung der einwöchigen Untersagungsfrist jedenfalls sichergestellt ist.